

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/13 B

L 9 SO 2/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 46 SO 145/08 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hansestadt Lübeck,
Kronsfordter Allee 2-6, 23539 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch den
Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin L R beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Kosten der Unterkunft und Heizung.
- 2 Der behinderte Kläger bewohnt im Eigenheim seiner Betreuerin ein separates Zimmer im Erdgeschoss. Mit seiner Betreuerin hat er einen durch einen Ergänzungspfleger genehmigten Mietvertrag abgeschlossen. Die Beklagte übernahm Kosten der Unterkunft und Heizung anteilmäßig nach Kopfteilen. Die hiergegen erhobene Klage mit dem Ziel, dem Kläger höhere Kosten der Unterkunft zu gewähren, ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 3.11.2010; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 27.2.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass dem Kläger im streitbefangenen Zeitraum keine weitergehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch entsprechende Zahlungsverpflichtungen aus dem mit seiner Betreuerin als Vermieterin geschlossenen Mietvertrag entstanden seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob die Beklagte zur Übernahme der Aufwendungen für die Unterkunft nach § 42 Nr 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) verpflichtet sei, wenn eine gesetzliche Betreuerin in Erfüllung ihrer Pflichten (Vermögenssorge) die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei der Beklagten beantragt hatte, aber den von ihr betreuten Kläger, der mit ihr nicht verwandt sei, wegen seiner geistigen Behinderung nicht ernsthaften Mietzinsforderungen ausgesetzt habe. Diese Frage sei klärungsbedürftig. Das Bundessozialgericht (BSG) verneine diese Frage in Zusammenhang mit Vermietung an Angehörige. Im vorliegenden Fall handele es sich aber um eine ehrenamtliche Betreuerin und einen Betreuten, beide seien nicht verwandt und zwischen ihnen bestehe kein verwandtschaftsähnliches Verhältnis.
- 4 Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mit- hin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger stellt zwar eine Rechtsfrage, legt aber schon ihre Klärungsbedürftigkeit nicht dar. Die Frage, ob die Beklagte zur Übernahme der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach § 42 Nr 4 SGB XII verpflichtet ist, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, wonach die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB XII umfassen. Dies gilt in jeder Fallkonstellation. Soweit der Kläger tatsächlich die Frage stellen will, ob in der vorliegenden Konstellation auch eine etwaige Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den vereinbarten Mietkosten durch den Sozialhilfeträger zu erbringen ist, hätte er sich mit den von ihm selbst zitierten Urteilen des BSG auseinandersetzen müssen und nicht nur ausführen dürfen, dass in den entschiedenen Fällen ein Verwandtschaftsverhältnis bestand, sondern worin - rechtlich - der Unterschied zu dem vorliegenden Fall besteht, und deshalb über die Entscheidungen des 8. Senats hinaus weiterer Klärungsbedarf bei einem Betreuungsverhältnis besteht. Zudem fehlen auch ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Abgesehen davon, dass bereits die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII nicht dargelegt werden, sieht § 42 Nr 4 iVm § 35 Abs 1 Satz 1 SGB XII Leistungen für die Unterkunft und Heizung nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vor, die nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung auch erbracht wurden. Der Kläger hätte sich deshalb damit erläutern müssen, weshalb weitere, nicht anfallende Kosten (entgegen der Rechtsprechung des BSG) zu übernehmen sind. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit den einschlägigen Vorschriften fehlt aber gänzlich.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwältin R ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt



zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)